

## **Landkreis Osterholz**

### **Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

#### **Genehmigung der Maßnahme „Grundwasserabsenkung Ausbau/Umbau der Höge“**

Der Gemeinde Lilienthal wurde entsprechend ihres Antrages eine Erlaubnis zum Zwecke einer Grundwasserabsenkung für die Erneuerung zweier Durchlässe erteilt. Betroffen sind die Flurstücke 54/2 und 55/7, Flur 14, in der Gemarkung Sankt Jürgen.

Die Maßnahme ist erforderlich für die Ausbau der Höge in Lilienthal und damit verbunden die Erneuerung zweier Durchlässe der „Alten Wörpe“, einem Gewässer II. Ordnung. Für die Erneuerung der Durchlässe wurde die erforderliche Plangenehmigung bereits erteilt. Durch die Überlagerung der Baugrubentiefe und dem Grundwasserstand ist es notwendig, das anfallende Grundwasser mittels Vakuumfilteranlage abzusenken.

Im Rahmen dieses Erlaubnisverfahrens hat die zuständige Behörde gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der z. Zt. geltenden Fassung) zu prüfen, ob für die o. g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für eine Maßnahme zur Grundwasserabsenkung ist nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.3, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osterholz hat als zuständige Behörde nach Prüfung anhand der Antragsunterlagen, Prüfung der einschlägigen Erlaubnisvorschriften, eigener Ermittlungen und der Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass für die geplante Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Von der Maßnahme werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vegetationsbestandes innerhalb der Absenktrichter erwartet. Es sind darüber hinaus keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 benannten Schutzgüter betroffen. Die Grundwasserabsenkung erfolgt abschnittsweise, so dass der Grundwasserspiegel immer wieder etwas ansteigen kann. Da die Absenkung am Ende bzw. außerhalb der Vegetationsperiode stattfindet, werden die Bäume im Absenktrichter voraussichtlich kaum Wasser benötigen.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Aktenzeichen: 66.51 – 66.34.23/192  
Osterholz-Scharmbeck, den 14.08.2023

Landkreis Osterholz  
Der Landrat  
Im Auftrag:

(Gusky)